

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens. Sie sind integraler Bestandteil aller Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

2. Offerten und Preise

- Unsere Offerten sind unverbindlich bis zur schriftlichen Auftragserteilung.
 - Offensichtliche Rechenfehler dürfen nachträglich korrigiert werden.
 - Die angegebenen Preise gelten für den gesamten offerierten Leistungsumfang. Bei Teilausführungen oder Etappierungen können Preisanpassungen erfolgen.
 - Preisänderungen sind ebenfalls möglich bei unvorhergesehenen Erschwernissen (z. B. behördliche Auflagen, erschwerte Bohrarbeiten etc.).
 - Die Offertpreise sind 1 Monat ab Ausstellungsdatum gültig.
-

3. Lieferfristen

- Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestellung und deren schriftlicher Bestätigung sowie der Erfüllung aller vereinbarten Vorauszahlungen, Sicherheiten und technischen Abklärungen.
 - Verzögerungen durch Umstände ausserhalb unseres Einflussbereichs (z. B. Zahlungsverzug, bauseitige Terminverschiebungen, Änderungen am Auftrag etc.) führen zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist.
 - Ansprüche auf Schadenersatz, Konventionalstrafen oder Vertragsauflösung wegen Verzögerung bestehen nicht.
 - Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers erlischt unsere Lieferverpflichtung.
 - Die genauen Ausführungstermine werden im Vorfeld mit Bauherrschaft und/oder Bauleitung abgestimmt.
-



4. Zahlungsbedingungen

- Weg- und Rüstzeiten gehen zu Lasten des Auftragsgebers.
- Rechnungen sind 30 Tage netto zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5 % ab Fälligkeitsdatum fällig – ohne vorherige Mahnung.

Regierapport-Regelung gemäss SIA 118, Art. 47:

Regierapporte werden versendet und gelten als stillschweigend genehmigt, sofern innerhalb von 3 Tagen keine schriftliche Rückmeldung erfolgt.

Rechnungsstellung erfolgt wie folgt:

- a) **100 %** bei Auftragsabschluss, Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung. Teilrechnungen bei Teillieferungen.
- b) **Akontozahlungen:** bis zu 90 % der bereits erbrachten Nachweise möglich.

5. Transportkostenanteil (LSVA)

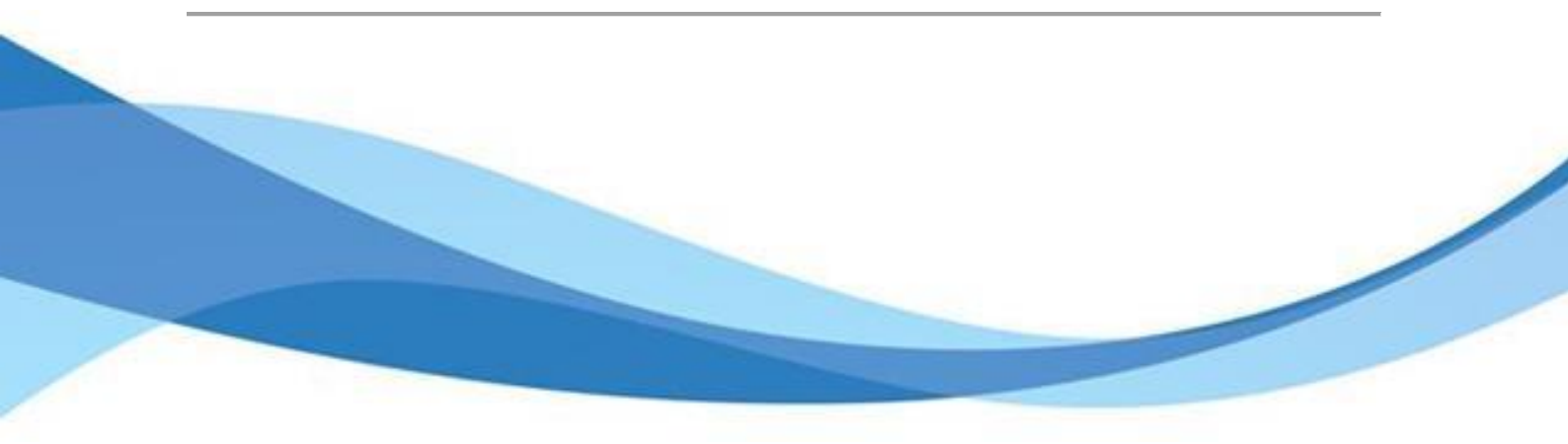
Auf alle Apparat- und Leitungsmaterialien wird ein pauschaler Transportkostenanteil von **3,7 % des Bruttopreises** erhoben.

6. Garantie

- Die Garantiefrist beträgt gemäss SIA-Norm 2 Jahre ab Übergabe oder Inbetriebnahme der Anlage.
- Für Verschleissteile gilt eine Garantie von 1 Jahr.
- Der Start der Garantiefrist wird im Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert.

7. Rücknahme von gelieferten/bestellten Apparaten

- Eine Rücknahme erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung unseres Unternehmens oder des Unterlieferanten.
- Es besteht **keine Verpflichtung** zur Rücknahme.
- Bei Gutschrift gelten folgende Abzüge:
 - **50 %** bei ungeöffneter Originalverpackung
 - **75 %** bei geöffneter, aber fabrikneuer Ware
 - **Mindestens CHF 50.– Abzug** je Rücknahme



8. Bauseitige Leistungen (nicht im Preis enthalten)

Folgende Leistungen gelten als bauseitig und sind nicht in unseren Offertpreisen enthalten:

- Bauliche Arbeiten (z. B. Durchbrüche, Wandschlitze, Gerätesockel etc.)
- Bohr-, Spitz-, Diamantbohr- oder Fräsarbeiten
 - Nassbohrungen in Fliesen: CHF 15.– pro Bohrung
- Dach- und Wandeinfassungen für Leitungsdurchführungen
- Futterrohre, Aussparungen
- Zusätzliche Druckproben
- Elektroarbeiten
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse
- Bereitstellung eines abschliessbaren, beleuchteten Raumes für Lager und Werkstatt
- Mehraufwand durch zusätzliche Anweisungen der Bauherrschaft oder Architekten wird **nach Regie** verrechnet.

9. Regieansätze (Stundensätze exkl. MwSt):

Funktion	CHF / Std.
Montage-/ Projektleiter	150.00
Chefmonteur	140.00
Bauleitendermonteur	130.00
Servicemonteur mit Serviceauto	142.00
A-Monteur	120.00
B-Monteur	100.00
Lehrling 1. Jahr	42.00
Lehrling 2. Jahr	50.00
Lehrling 3. Jahr	60.00
Lehrling 4. Jahr	69.00

Überzeitzuschläge gemäss GAV.

Regierapport-Reglung gemäss SIA 118, Art. 47:

Regierapporte werden versendet und gelten als stillschweigend genehmigt, sofern innerhalb von 3 Tagen keine schriftliche Rückmeldung erfolgt.

9. Mahngebühren

Für verspätete Zahlungen werden Mahn- und Inkassospesen dem Besteller in Rechnung gestellt.

Siehe 4.

10. Teilabnahmen

Teilabnahmen sind möglich und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

11. Offertunterlagen

Alle von uns erstellten Offertunterlagen bleiben unser geistiges Eigentum.

Ohne schriftliche Genehmigung dürfen sie **weder kopiert, an Dritte weitergegeben noch kommerziell verwendet** werden.

Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind alle Unterlagen unaufgefordert zu vernichten.

12. Pauschalpreis

Ein Pauschalpreis ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als solcher bezeichnet wurde. Weitere Abzüge sind in diesem Fall ausgeschlossen.

13. Zusätzliche Inbetriebsetzung

Im Angebot sind eine Inbetriebnahme sowie Instruktionen in höchstens zwei Terminen enthalten. Sollten aufgrund von Bauaustrocknung, Teilinbetriebnahmen oder auf Wunsch des Kunden weitere Termine erforderlich sein, werden diese pauschal mit CHF 450.- netto zuzüglich MwSt. verrechnet.

14. Solidarbürgschaften

Der Vertragspartner akzeptiert **AXA Winterthur** als Bürgschaftsstelle gemäss **Art. 181 SIA Norm 118** und verzichtet auf eine Garantie gemäss **Art. 111 OR**.

15. Rückbehalt

Mit Abnahme des Werkes, Übergabe der Schlussrechnung, Ablauf der Prüfungsfrist und Übergabe des Garantiescheins gemäss **Art. 152 SIA 118** sind sämtliche Rückbehalte gemäss **Art. 82 OR** ausgeschlossen.

16. Vorbehalte

Die Auftragsbestätigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen erteilt werden und mögliche Vorgaben des EVU hinsichtlich der Anlaufstrombegrenzung erfüllt sind. Falls die Genehmigungen nicht erteilt werden und der Auftrag deshalb abgebrochen werden muss, erfolgt eine Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen.

17. Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen der **SIA-Norm 118** (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).
Datenschutzerklärung siehe gesondertes Dokument.

18. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz unseres Unternehmens.

